

13. Wahlperiode

Beschlussempfehlung

des Wahlprüfungsausschusses

Wahleinspruch des Herrn Günther W. Bosch, Tübingen

Der Landtag wolle beschließen,

den Einspruch des Herrn Günther W. Bosch, Tübingen, gegen die Landtagswahl vom 25. März 2001 als unzulässig zurückzuweisen und festzustellen, dass die Wahl, soweit angefochten, gültig ist.

11. 10. 2001

Der Berichterstatter:

Pauli

Der Vorsitzende:

Dr. Reinhart

Begründung

1. Herr Bosch hat mit Schreiben vom 24. April 2001, beim Landtag eingegangen am 7. Mai 2001, Einspruch gegen die Wahl des 13. Landtags von Baden-Württemberg am 25. März 2001 im Wahlkreis Nr. 56 Konstanz und im Wahlkreis Nr. 57 Singen eingelegt. In einem weiteren Schreiben vom 25. April 2001, beim Landtag eingegangen am 4. Mai 2001, ficht Herr Bosch die Landtagswahl im Wahlkreis Nr. 62 Tübingen an. Seinen Einspruch gegen die Wahl im Wahlkreis Nr. 56 Konstanz und im Wahlkreis Nr. 57 Singen begründet Herr Bosch im wesentlichen damit, dass die Gemeinde Büsingen am Hochrhein nicht zum Wahlkreis Nr. 57 Singen gehöre, sondern seit dem 27. Oktober 2000 Staatsterritorium des State of U. K. Cosmos World sei. Herr Bosch bezeichnet sich als dessen Staatsoberhaupt. Die Wahl im Wahlkreis Nr. 62 Tübingen ficht Herr Bosch mit der Begründung an, dass er keine Wahlbenachrichtigung erhalten habe. Auf seine Einwendungen hin hätten weder das städtische Wahlamt noch der Kreiswahlleiter reagiert.
2. Nach den Feststellungen des Landeswahlleiters hat das Notariat II Rottenburg a. N. am 29. Juni 2000 für Herrn Bosch Betreuung in allen Angelegenheiten angeordnet. Herr Bosch war damit für die Landtagswahl vom Wahlrecht ausgeschlossen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 Landtagswahlgesetz – LWG). Die Stadt Tübingen hatte einen von Herrn Bosch eingelegten Einspruch gegen die Nichteintragung in das Wählerverzeichnis am 15. März 2001 zurückgewiesen.

3. Nach § 2 Landeswahlprüfungsgesetz kann eine Landtagswahl von jedem Wahlberechtigten angefochten werden. Herr Bosch war für die Landtagswahl am 25. März 2001 gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 LWG vom Wahlrecht ausgeschlossen. Damit hat er für das Wahlprüfungsverfahren auch keine Einspruchsberechtigung.
4. Da der Wahleinspruch von Herrn Bosch somit unzulässig ist, sah der Wahlprüfungsausschuss gemäß § 6 Abs. 4 Landeswahlprüfungsgesetz durch einstimmigen Beschluss von einer mündlichen Verhandlung ab.

Der Einspruch von Herrn Bosch war danach als unzulässig zurückzuweisen. Zugleich war nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Landeswahlprüfungsgesetz die Gültigkeit der Wahl festzustellen, soweit sie mit dem Einspruch angefochten wurde.